



Abwägung der gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf vom 15. September 2020

Vorhaben: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das
„Sondergebiet für Solarpark am Beiz“

Kommune: Stadt Seßlach

Landkreis: Coburg

Vorhabenträger: SÜDWERK Projektgesellschaft mbH, Burgkunstadt

Entwurfsverfasser: SÜDWERK Projektgesellschaft mbH, Burgkunstadt

I. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	4
II. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	5
1. Regionaler Planungsverband Oberfranken West, E-Mail vom 07. Oktober 2020	5
2. Landratsamt Haßberge, Immissionsschutz, E-Mail vom 14. Oktober 2020	8
3. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg, Schreiben vom 16. Oktober 2020, eingegangen bei der SÜDWERK Projektgesellschaft mbH am 19. Oktober 2020	10
III. BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN	14
IV. BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN OHNE EINWÄNDE	15
4. Fernwasserversorgung Oberfranken, E-Mail vom 28. September 2020	15
5. Staatliches Bauamt Bamberg, E-Mail vom 06. Oktober 2020	15
6. Gemeinde Untermerzbach, E-Mail vom 12. Oktober 2020	15
7. Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Gemeinde Pfarrweisach, E-Mail vom 13. Oktober 2020	15
8. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, E-Mail vom 15. Oktober 2020	15
9. Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 13. Oktober 2020, eingegangen bei der SÜDWERK Projektgesellschaft mbH am 19. Oktober 2020	15
10. SÜC Energie und H2O GmbH, E-Mail vom 22. Oktober 2020	15
11. Landratsamt Coburg, E-Mail vom 30. Oktober 2020	15
12. Gemeinde Großheirath, Schreiben vom 28. Oktober 2020, eingegangen bei der SÜDWERK Projektgesellschaft mbH am 30. Oktober 2020	15
V. BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN OHNE ÄUßERUNG	16
13. Regierung von Oberfranken	16
14. Wasserwirtschaftsamt Kronach	16
15. Deutsche Telekom Technik GmbH	16
16. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Oberfranken	16
17. Bayerischer Bauernverband, Coburg	16
18. Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg	16
19. Industrie- und Handelskammer zu Coburg	16
20. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg	16
21. Bund Naturschutz in e.V., Kreisgruppe Coburg	16

22.	Reiner Wessels, Kreisheimatpfleger	16
23.	Gemeinde Itzgrund	16
24.	Gemeinde Weitramsdorf	16
25.	Gemeinde Ahorn	16
26.	VG „Heldburger Unterland“	16
27.	Markt Maroldsweisach	16
28.	Handwerkskammer für Oberfranken	16

Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden wurde in der Zeit vom 28. September bis 30. Oktober 2020 Gelegenheit gegeben, um zu den Bauleitplanungen Stellung zu nehmen. Nachdem die Frist ohne Stellungnahme seitens einzelner Stellen verstrichen ist, wird davon ausgegangen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Bauleitplanungen nicht berührt werden.

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Keine Äußerungen eingegangen.

II. Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. Regionaler Planungsverband Oberfranken West, E-Mail vom 07. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des vorliegenden Verfahrens der Stadt Seßlach (Landkreis Coburg) verweisen wir auf unsere
Stellungnahme vom 17. August 2020.

Wir bitten um Beachtung.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Philipp Beyer

Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg

Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken West vom 17. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Regionalplankarte 3 "Landschaft und Erholung" liegt das geplante Vorhaben im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 24 "Lichtensteiner Wald".

Hier kommt, nach Ziel B I 1.5.1 den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Mit freundlichen Grüßen
Philipp Beyer

Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg

Der Regionale Planungsverband Oberfranken West verweist auf die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung.

Würdigung des Sachverhalts:

Der Regionale Planungsverband Oberfranken West zeigt die Lage des Vorhabengebietes im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 24 „Lichtensteiner Wald“ auf.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen führen aufgrund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und Materialverwendung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Wenngleich einige den Anblick eines Solarparks aufgrund persönlicher Einstellungen als positiv empfinden mögen, handelt es sich doch um landschaftsfremde Objekte, so dass regelmäßig von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist. Das Ausmaß der Konflikte ist von der jeweils spezifischen Konstitution der betroffenen Landschaft abhängig. Von daher ist bei einer Bewertung der Auswirkungen stets ein einzelfallbezogenes Vorgehen notwendig, welches die jeweilige Ausprägung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mit einbeziehen muss.

Die Auffälligkeit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Landschaft ist von mehreren Faktoren abhängig; hierzu zählen sowohl anlagebedingte Faktoren wie Reflexionseigenschaften und Farbgebung der Bauteile, standortbedingte Faktoren wie Lage in der Horizontlinie und Silhouettenwirkung als auch andere Faktoren wie die Lichtverhältnisse, der Sonnenstand oder die Bewölkung. Damit die Anlage im Landschaftsbild möglichst wenig auffällt, sind daher ungebrochene und leuchtende Farben zu vermeiden und Reflexionsmöglichkeiten zu reduzieren.

Wenn vom Beobachtungspunkt aus die Moduloberfläche sichtbar ist, erscheint die Anlage aufgrund der Reflexion von Streulicht in einer höheren Helligkeit und abweichenden Farbe im Landschaftsbild. Insgesamt ist die Auffälligkeit der Anlage hoch. Eine besondere Auffälligkeit kann sich kurzfristig immer dann ergeben, wenn es bei tief stehender Sonne zu einer direkten Reflexion der Sonnenstrahlung kommt. Die hier verwendeten Tragekonstruktionen aus verzinktem Stahl oder Aluminium verlieren nach einem Jahr Reflexionseigenschaften fast vollständig.

Im Nahbereich der Anlage ist bei fehlender Verschattung immer eine dominante Wirkung gegeben. Die einzelnen baulichen Elemente können in der Regel aufgelöst erkannt werden. Die Anlage zieht schon aufgrund der Größe und der erkennbaren technischen Einzelheiten die Aufmerksamkeit besonders auf sich. Anlagebedingte Faktoren wie Farbgebung oder der Sonnenstand haben hier wenig Einfluss auf die Wirksamkeit. Mit zunehmender Entfernung werden die einzelnen Elemente oder Reihen einer Anlage meist nicht mehr aufgelöst und erkannt. Die Anlage erscheint als mehr oder weniger homogene Fläche, die sich dadurch deutlich von der Umgebung abhebt. Die Auffälligkeit in der Landschaft wird von den oben beschriebenen Faktoren wie Sichtbarkeit der Moduloberflächen oder Helligkeit infolge der Reflexion von Streulicht bestimmt. Die sichtverschattende Wirkung des Reliefs oder sichtverschattender Strukturen wie Gehölze, Wald oder Gebäude nimmt zu. Aus sehr großer Entfernung werden die Anlagen nur noch als lineares Element wahrgenommen, das vor allem wegen seiner gegenüber der Umgebung meist größeren Helligkeit Aufmerksamkeit erregt. Die Reichweite des Sichtbereiches ist dabei stark vom Relief und von der Lage der Anlage abhängig.

Die durch die geplante Maßnahme zustande kommende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch bestehende und geplante Eingrünungen des Gebietes abgemildert. Gegen das Bauvorhaben bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde laut Stellungnahmen vom 20. August 2020 und 30. Oktober 2020 keine Einwände. Die Erzeugung schadstofffreier Energie rechtfertigt zudem die Veränderung des Landschaftsbildes.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken West vom 07. Oktober 2020 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

__ : __

2. Landratsamt Haßberge, Immissionsschutz, E-Mail vom 14. Oktober 2020

Sehr geehrte Frau Schuhmann,

zum Vorhaben Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das „Sondergebiet für Solarpark am Beiz“ wird aus immissionsschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Vorab anzumerken ist hierbei, dass eine genaue Überprüfung der Standortverhältnisse mit den vorliegenden Unterlagen nicht möglich ist. Sollten sich die tatsächlichen vor Ort herrschenden Gegebenheiten von den folgend beschriebenen unterscheiden, ist deshalb eine erneute Überprüfung von Seiten des Immissionsschutzes notwendig.

Die Stadt Seßlach plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet für Solarpark am Beiz“ und die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die Stadt will auf das etwa 3200 m südwestlich der Ortsmitte von Heilgersdorf gelegene Grundstück mit der Flurnummer 502 der Gemarkung Heilgersdorf auf einer Fläche von rund 2 ha für einen bestimmten Zeitraum Photovoltaik-Module errichten.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht können in ungünstigen Einzelfällen gewisse Beeinträchtigungen der Umgebung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. So kam es in der Vergangenheit in wenigen Einzelfällen zu Problemen mit Blendeffekten. Aufgrund des Strahlenverlaufs gemäß Reflexionsgesetz könnten die Gebäude von potentiellen Reflexionen durch die Photovoltaikanlage erreicht werden.

Laut „Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf vom 15. September 2020“ befindet sich das nächste Gebäude teilweise hinter Bäumen und Büschen, sodass nur teilweise direkter Sichtkontakt zur Immissionsquelle besteht. Aufgrund der Entfernung von mehr als 600 m zum Ortsteil Lichtenstein der Gemeinde Pfarrweisach sind Beeinträchtigungen durch potentielle Reflexionen eher unwahrscheinlich. Gebäude in der weiteren Umgebung werden nicht untersucht, da aufgrund der Entfernung und / oder des Winkels zur Immissionsquelle Beeinträchtigungen durch Reflexionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind. Die Solarmodule sind in Ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass Blendwirkungen an bestehender Wohnbebauung und für den Straßenverkehr ausgeschlossen sind.

Gemäß Anhang 2 Kapitel 3 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sind bei Immissionsorten mit weiter als 100 m Entfernung nur von kurzzeitigen Blendwirkungen auszugehen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein. In wie weit die angedachte Größe von ca. 2 ha unter diese Relevanz fällt kann nicht gänzlich bewertet werden. Aufgrund der Entfernung von ca. 600 m bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, sollten die vorliegenden Unterlagen der Realität entsprechen.

LANDRATSAMT HASSBERGE
Haßfurt, 14.10.2020

i.A.

Martin Kießlinger
Umweltschutzingenieur
III/5 - Immissionsschutz

Aufgrund der Entfernung der geplanten Photovoltaikanlage zur nächsten Wohnbebauung bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht des Landratsamtes Haßberge grundsätzlich keine Bedenken gegen das Bauvorhaben.

Würdigung des Sachverhalts:

Aufgrund des Strahlenverlaufs gemäß Reflexionsgesetz könnten die Gebäude von potentiellen Reflexionen durch die Photovoltaikanlage erreicht werden. Gemäß Anhang 2 Kapitel 3 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sind bei Immissionsorten mit weiter als 100 m Entfernung nur von kurzzeitigen Blendwirkungen auszugehen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikanlagen könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein. Inwieweit die angedachte Größe von rund 2 ha Sondergebiet unter diese Relevanz fällt, kann nicht gänzlich bewertet werden.

Die in den Begründungen beschriebenen Standortverhältnisse spiegeln die örtlichen Gegebenheiten wider und entsprechen der Realität. Die nächsten Gebäude, welche von potentiellen Reflexionen durch die Photovoltaikanlage erreicht werden können, befinden sich teilweise hinter Bäumen und Büschen, sodass nur teilweise direkter Sichtkontakt zur Immissionsquelle besteht. Des Weiteren lässt sich eine Geländeerhebung zwischen dem Ortsteil Lichtenstein und der geplanten Photovoltaikanlage verzeichnen, welche auch dem Informationsdienst geoportal.bayern.de entnommen werden kann. Aufgrund der zusätzlichen Entfernung von mehr als 600 m zum Ortsteil Lichtenstein der Gemeinde Pfarrweisach sind Beeinträchtigungen durch potentielle Reflexionen somit unwahrscheinlich.

Gebäude in der weiteren Umgebung werden nicht untersucht, da aufgrund des angrenzenden Waldes und der Entfernung zur Immissionsquelle Beeinträchtigung durch Reflexion auszuschließen sind.

Die Solarmodule werden in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so gestaltet, dass Blendwirkungen an bestehender Wohnbebauung und für den Straßenverkehr ausgeschlossen sind.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Haßberge, Immissionsschutz, vom 14. Oktober 2020 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

___ : ___

**3. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg, Schreiben vom
16. Oktober 2020, eingegangen bei der SÜDWERK Projektgesellschaft mbH am
19. Oktober 2020**

Sehr geehrte Frau Schuhmann,

mit E-Mail vom 25. September 2020 haben Sie die Entwürfe der oben genannten Bauleitpläne einschließlich Begründungen vorgelegt. Als Träger öffentlicher Belange hat das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Coburg **keine Einwände** gegen die dargestellten Planungen. Dennoch sollten die im Schreiben vom 7. August 2020 gegebenen Hinweise weiterhin berücksichtigt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben mit

Mit freundlichen Grüßen



Peter Henkel

Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg, vom 07. August 2020

Sehr geehrte Frau Schuhmann,

mit E-Mail vom 29. Juli 2020 haben Sie die Entwürfe der oben genannten Bauleitpläne einschließlich Begründungen vorgelegt. Als Träger öffentlicher Belange hat das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Coburg **keine Einwände** gegen die dargestellten Planungen.

Wir möchten Ihnen jedoch einige **Hinweise** geben, die berücksichtigt werden sollten:

1. Die **Grenzdarstellung** in der Entwurfsplanung ist aktuell, d.h. im Planungsbereich liegen aktuell keine beantragten Vermessungen vor.
2. Bereits vorhandene **Katasterfestpunkte** der bayerischen Vermessungsverwaltung scheinen durch die aus der Planung resultierenden Baumaßnahmen voraussichtlich nicht gefährdet zu sein.
3. Gemäß den *Planungshilfen für die Bauleitplanung* sind in Bebauungs- und Flächennutzungsplänen Hinweise auf die verwendete Kartengrundlage sowie auf deren **Stand** aufzunehmen (siehe Planungshilfen IV, 5.3 Nrn. 3 und 8 sowie § 1 Planzeichenverordnung). Die Vorschriften sprechen von Jahr und Monat der Kartengrundlage. Da aber die vorzugsweise zu verwendende Digitale Flurkarte (DFK) auf den Tag genau geführt wird, können innerhalb eines Monats erhebliche Veränder-

ungen am Kartenbild entstehen. Wir empfehlen deshalb die auf den Tag genaue Angabe zum **Stand der Kartengrundlage**. Darüber hinaus bitten wir Sie auf den vorgelegten Unterlagen bezüglich der Kartengrundlage einen **Copyright-Vermerk** aufzunehmen.

4. Neue Bauleitpläne sollen während des Aufstellungsverfahrens auf einem Server der Gemeinde **digital veröffentlicht** werden. Nach dem Satzungsbeschluss sollen in Kraft getretene Bebauungspläne gemäß § 4a Abs. 4, § 10a Abs.2 und § 214 Abs.1 S. 1 Nr. 2e des BauGB sowie den Planungshilfen IV, 5.4 Nr. 7 außerdem über ein **zentrales Internetportal** des Landes öffentlich zugänglich gemacht werden. Das allgemein zugängliche zentrale Geoportal Bauleitplanung nimmt diese Funktion ein (<http://www.bauleitplanung.bayern.de/>). Gerne können Sie unserem Geodatenansprechpartner (Herr Finzel, 09561-8047-34) die Speicherstelle bei Ihrer Gemeinde zwecks Veröffentlichung auf dem Geoportal mitteilen, wenn Sie sich nicht selbst dorthin verlinken wollen.
5. Grundstückseigentümer haben einen Rechtsanspruch darauf, dass **Grenzzeichen**, die im Zug von Baumaßnahmen verändert oder **zerstört** worden sind, auf Kosten des Verursachers wiederhergestellt werden. Wir empfehlen deshalb, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen beim ADBV Coburg ein Antrag auf Wiederherstellung solcher Grenzzeichen gestellt wird.

Zum Verfahren der Flächennutzungsplanänderung wird keine weiter gehende Stellungnahme abgegeben.

Für Rückfragen, weitere Hinweise und Beratungen sowie für Kostenschätzungen zu den angesprochenen Vermessungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Henkel

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg, hat grundsätzlich keine Einwände gegen die vorgelegte Planung. Es wird auf die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung verwiesen.

Würdigung des Sachverhalts:

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg, brachte in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vor, dass ein Copyright – Vermerk und der Stand der verwendeten Kartengrundlage in die Planunterlagen aufzunehmen sind. Dies wurde bereits in die Entwurfsplanung eingearbeitet.

Sowohl der Vorentwurf als auch der Entwurf der Planunterlagen wurden zu gegebener Zeit auf der Internetseite der Stadt Seßlach digital veröffentlicht. Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist nach Satzungsbeschluss über ein zentrales Internetportal des Landes öffentlich zugänglich zu machen.

Sollten Grenzeichen bei der Umsetzung der Photovoltaikanlage verändert oder zerstört werden, sind diese auf Kosten des Vorhabenträgers wiederherzustellen. Ein Antrag auf Wiederherstellung solcher Grenzeichen ist bei Bedarf nach Abschluss der Baumaßnahmen bei dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg, zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg, vom 16. Oktober 2020 zur Kenntnis. Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist nach Satzungsbeschluss über ein zentrales Internetportal des Landes öffentlich zugänglich zu machen. Bei Bedarf ist ein Antrag auf Wiederherstellung von Grenzeichen bei dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg, zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

___ : ___

III. Beteiligung der Nachbargemeinden

Keine Äußerungen eingegangen.

IV. Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ohne Einwände

4. Fernwasserversorgung Oberfranken, E-Mail vom 28. September 2020

5. Staatliches Bauamt Bamberg, E-Mail vom 06. Oktober 2020

6. Gemeinde Untermerzbach, E-Mail vom 12. Oktober 2020

7. Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Gemeinde Pfarrweisach, E-Mail vom 13. Oktober 2020

8. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, E-Mail vom 15. Oktober 2020

9. Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 13. Oktober 2020, eingegangen bei der SÜDWERK Projektgesellschaft mbH am 19. Oktober 2020

10. SÜC Energie und H2O GmbH, E-Mail vom 22. Oktober 2020

11. Landratsamt Coburg, E-Mail vom 30. Oktober 2020

12. Gemeinde Großheirath, Schreiben vom 28. Oktober 2020, eingegangen bei der SÜDWERK Projektgesellschaft mbH am 30. Oktober 2020

V. Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ohne Äußerung

Alle Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden gebeten, bis spätestens 30. Oktober 2020 zu den Bauleitplanungen Stellung zu nehmen. Nachdem dieser Termin ohne Stellungnahme seitens einzelner Stellen verstrichen ist, wird davon ausgegangen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Bauleitplanungen nicht berührt werden. Zur Vollständigkeit werden diese Stellen nachfolgend aufgeführt:

13. Regierung von Oberfranken

14. Wasserwirtschaftsamt Kronach

15. Deutsche Telekom Technik GmbH

16. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Oberfranken

17. Bayerischer Bauernverband, Coburg

18. Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg

19. Industrie- und Handelskammer zu Coburg

20. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg

21. Bund Naturschutz in e.V., Kreisgruppe Coburg

22. Reiner Wessels, Kreisheimatpfleger

23. Gemeinde Itzgrund

24. Gemeinde Weitramsdorf

25. Gemeinde Ahorn

26. VG „Heldburger Unterland“

27. Markt Maroldsweisach

28. Handwerkskammer für Oberfranken

